

§ A1-25 <i>Überbauungsziffer</i>	
Die Überbauungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der überbaubaren Grundfläche und der anrechenbaren Grundstücksfläche.	
<i>Erläuterungen</i>	–
<i>Anhang PBV</i>	<ul style="list-style-type: none"> – § 12 Anrechenbare Grundstücksfläche – § 17 Berechnung – § 18 Überbaubare Grundfläche – § 19 Verbot mehrfacher Berücksichtigung der gleichen Grundstücksfläche und Übertragung überbaubarer Grundfläche
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Bei gestaffelten Gebäudeteilen wird die Geschosshöhe für die beiden versetzten Gebäudeteile separat berechnet (§ A1-138 Abs. 5 PBG). Das Kellergeschoss als oberes Geschoss des separat zu behandelnden Gebäudeteils, kann somit per definitionem nicht als Untergeschoss gelten. Entsprechend ist das Kellergeschoss bei der überbaubaren Grundfläche nach § A1-18 Abs. 1 Satz 1 PBV im Sinn eines Erd- bzw. Obergeschosses mitzuberechnen (KGU 7H 19 237 vom 18. Dezember 2020, E.5.3).
<i>Hinweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Berechnungsweise für die "alte" Überbauungsziffer ist in sich abschliessend. Darauf sind noch keine Definitionen und Messweisen des neuen Rechts anzuwenden. Die Ausnahmen von der Anrechenbarkeit bei der überbaubaren Grundfläche gemäss § 18 Absatz 2 Anhang PBV, insbesondere hinsichtlich über die Fassade vorspringende offene Gebäudeteile (Abs. 2a), gelten uneingeschränkt weiter.
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Anrechenbare Grundstücksfläche (§ 12 PBV [§ 12 Anhang PBV]) [https://baurecht.lu.ch/-/media/Baurecht/Dokumente/alte_Skizzen_zu_PBG_und_PBV.pdf?la=de-CH]